



Inhalt:

- 146 Stellenausschreibungen
- 147 Jagd- und Schonzeiten für Wildgänse
- 148 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO
Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Mastschweinstalles mit Futterlager, Getreidelager und Güllegrube
- 149 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb)
Antragsteller: Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wackerstein
Anlage: Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen auf einen Gesamtbestand von bis zu 79.400 Tierplätzen
Standort: Fl.Nr. 218 Gemarkung Wackerstein, Gemeinde Pförring
- 150 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 42 „Spitalstadt“
- 151 Vollzug der Baugesetze;
12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Änderung Bebauungsplans Nr. 10 BA II/1 „Sportanlagen Seidlkreuz“ und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Seidlkreuz Ost“ im Parallelverfahren
hier: Terminabsage der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 152 Aufhebungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Pondorf (Entwässerungssatzung - EWS – Pondorf) (Markt Altmannstein)
- 153 Aufhebungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Pondorf (Markt Altmannstein)
- 154 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Anlagen der Entwässerungseinrichtungen des Marktes Altmannstein
- 155 6. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Altmannstein (Entwässerungssatzung – EWS) für das "Obere Schambachtal"
- 156 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung
- 157 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 158 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

146 Stellenausschreibungen



Landkreis Eichstätt

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Hochbauverwaltung des Landkreises Eichstätt eine/n

Maler/in

sowie zur Unterstützung der Hausmeister an den Landkreisschulen und zur Überprüfung der elektrischen Anlagen nach BGV A3 eine/n

Elektroniker

für Energie- und Gebäudetechnik.

Das jeweilige - zunächst auf 2 Jahre befristete - Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD). Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe 5 (Maler/in) bzw. nach Entgeltgruppe 6 (Elektroniker/in)

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens zum 10.08.2014 an das

Landratsamt Eichstätt, Personalstelle

Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

oder als PDF an bewerbung@lra-ei.bayern.de

147 Jagd- und Schonzeiten für Wildgänse

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in einer Mitteilung an die Kreisverwaltungsbehörden am 15.07.2014 darauf hingewiesen, dass in Bayern die Nilgans dem Jagdrecht mit einer Jagdzeit unterstellt wurde (§§ 18 Nr. 2, 19 Abs. 3 Satz 2 (neu) AVBayJG). Zusätzlich wurden die Jagdzeiten von Graugund und Kanadagans angepasst (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g AVBayJG). Die Jagdzeit wurde für alle drei Arten einheitlich vom 01. August bis 15. Januar festgelegt. Diese Änderungen treten am 01.08.2014 in Kraft. Die Veränderungsänderung wird in Kürze im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nr. 13, 2014) veröffentlicht werden. Des Weiteren gilt bis zum 31.10.2015 die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Eichstätt zur Aufhebung der Schonzeit von Graugänsen zur Wildschadensverhütung in der Zeit vom 01.07. bis 31.07. für Jagdreviere im Landkreis Eichstätt mit Getreideanbauflächen, auf denen Wildschäden durch Graugänse zu befürchten sind (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 vom 10.05.2013).

**148 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO
Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Mastschweinstalles mit Futterlager, Getreidelager und Güllegrube**

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherren Herrn Josef Plank, St.-Konrad-Straße 5, 85110 Attenzell auf dem Grundstück Fl.Nr. 87/2 der Gemarkung Attenzell, am 18.07.2014 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 50-2014-B) erteilt:

Neubau eines Mastschweinstalles mit Futterlager, Getreidelager und Güllegrube

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der, Gemeinde Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 18.07.2014

gez. S c h r e i b e r, Leiter der Bauverwaltung

**149 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb)
Antragsteller: Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wackerstein**

**Anlage: Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen auf einen Gesamtbestand von bis zu 79.400 Tierplätzen
Standort: Fl.Nr. 218 Gemarkung Wackerstein, Gemeinde Pförring**

Mit Bescheid vom 22.07.2014, Sg. 44 Az. 1711 - 1760225 erteilte das Landratsamt Eichstätt Herrn Gerhard Geißler die Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen auf einen Gesamtbestand von bis zu 79.400 Tierplätzen.

Hiermit wird der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gemacht.

Gegenstand der Genehmigung

1. Herr Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wackerstein erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen auf einen Gesamtbestand von bis zu 79.400 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 218 der Gemarkung Wackerstein, Gemeinde Pförring.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 22.07.2014 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat Herr Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wackerstein zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 28.07.2014 bis einschließlich Montag, 11.08.2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131
(Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Pförring**, Marktplatz 1, 85104 Pförring
(Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Di. 13:00 - 18:00 Uhr, Do. 15:00 - 17:00 Uhr)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (**Montag, 28.07.2014 bis einschließlich Mittwoch, 11.09.2009**).

Eichstätt, den 23. Juli 2014
Landratsamt Eichstätt
gez. **O t t e**, Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

150 **Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 42 „Spitalstadt“**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 1 und § 14 Abs.1 BauGB erlässt die Stadt Eichstätt folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

In der Sitzung vom 22.07.2013 hat der Stadtrat die mit Satzung vom 04.08.2011 erlassene Veränderungssperre für die Grundstücke

- Flst.-Nr. 814 (Teilfläche)
- Flst.-Nr. 815
- Flst.-Nr. 817
- Flst.-Nr. 818
- Flst.-Nr. 819
- Flst.-Nr. 820
- Flst.-Nr. 852/4 (Teilfläche)
- Flst.-Nr. 1086 (Teilfläche)
- Flst.-Nr. 1867/2
- Flst.-Nr. 1867/32
- Flst.-Nr. 1867/42
- Flst.-Nr. 1867/47
- Flst.-Nr. 1867/48

jeweils der Gemarkung Eichstätt (siehe Anlage) mit Satzungsbeschluss um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 42 „Spitalstadt“ rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus, so ist den Betroffenen für den dadurch entstandenen Vermögensnachteil eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei der Stadt Eichstätt schriftlich beantragt (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs.2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen

Eichstätt, den 25.07.2013
gez. **A n d r e a s S t e p p b e r g e r**, Oberbürgermeister

151 **Vollzug der Baugesetze;
12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Änderung Bebauungsplans Nr. 10 BA II/1 „Sportanlagen Seidlkreuz“ und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Seidlkreuz Ost“ im Parallelverfahren
hier: Terminabsage der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Bekanntmachung

Die für **Montag, den 28. Juli 2014 um 18.30 Uhr** im Amtsblatt Nr. 29 bekannt gemachte frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen einer **öffentlichen Bürgerbeteiligung** über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Erweiterung und Entwicklung der bestehenden Sportanlagen Seidlkreuz und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung muss wegen Terminüberschneidungen **abgesagt** werden.

Ein Ersatztermin nach den Sommerferien wird noch bekannt gegeben.

Eichstätt, den 24.07.2014
gez. **A n d r e a s S t e p p b e r g e r**, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Altmannstein

152 **Aufhebungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Pondorf (Entwässerungssatzung - EWS – Pondorf)**

Der Marktgemeinderat Altmannstein erlässt folgende Aufhebungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage

des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Pondorf (Entwässerungssatzung – EWS – Pondorf) vom 19.06.1980:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Pondorf (Entwässerungssatzung - EWS – Pondorf) vom 19.06.1980 in der zur Zeit gültigen Fassung wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Altmannstein, 17.07.2014

Markt Altmannstein

gez. N. H u m m e l , 1. Bürgermeister

153 Aufhebungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Pondorf

Der Marktgemeinderat Altmannstein erlässt folgende Aufhebungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Pondorf vom 19.06.1980 in der zur Zeit gültigen Fassung:

§ 1 Aufhebung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Pondorf vom 19.06.1980 in der zur Zeit gültigen Fassung wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.“

Altmannstein, 17.07.2014

Markt Altmannstein

gez. N. H u m m e l , 1. Bürgermeister

154 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Anlagen der Entwässerungseinrichtungen des Marktes Altmannstein

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes, erlässt der Markt Altmannstein folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Anlagen der Entwässerungseinrichtungen des Marktes Altmannstein vom 31.03.1993:

§ 1

§ 1 (Anlagen der Abwasserbeseitigung) erhält folgende Fassung:

Zur Abwasserbeseitigung betreibt der Markt Altmannstein folgende, technisch selbständige Anlagen:

- a) für Altmannstein, Sollern, Neuenhinzenhausen, Sandersdorf, Schamhaupten, Steinsdorf, Mendorf, Biber, Hexenagger, Laimerstadt, Ried, Hagenhill, Winden, Breitenhill, Megmannsdorf, Berghausen, Schafshill, Thannhausen, Dollnhof, Neuses, Schwabstetten, Tettenwang und Pondorf (Oberes Schambachtal)

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.“

Altmannstein, 17.07.2014

Markt Altmannstein

gez. N. H u m m e l , 1. Bürgermeister

155 6. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Altmannstein (Entwässerungssatzung – EWS) für das "Obere Schambachtal"

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erlässt der Markt Altmannstein folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Altmannstein für das „Obere Schambachtal“ vom 25.04.1996:

§ 1 (Öffentliche Einrichtung) erhält folgende Fassung:

(1) Der Markt Altmannstein betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungseinrichtung als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Ortsteile Altmannstein, Sollern, Neuenhinzenhausen, Sandersdorf, Schamhaupten, Steinsdorf, Mendorf, Biber, Hexenagger, Laimerstadt, Ried, Hagenhill, Winden, Breitenhill, Megmannsdorf, Berghausen, Schafshill, Thannhausen, Dollnhof, Neuses, Schwabstetten, Tettenwang und Pondorf.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Markt.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung des Marktes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Altmannstein, 17.07.2014

Markt Altmannstein

gez. N. H u m m e l , 1. Bürgermeister

Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

156 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

Der Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBI S. 271), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.8.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBI S. 958), und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.06.2014 die folgende

Satzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Entschädigung der Verbandsräte
- § 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
- § 4 Auszahlung der Entschädigungen
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 EUR festgesetzt.

§ 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 400,00 EUR. Zusätzlich erhält der Verbandsvorsitzende eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 120,00 EUR.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 400,00 EUR.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nennslingen, 26.06.2014

Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

gez. O b e r m e y e r

Erster Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt

157 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen

Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
----------------------	-----------------------

Hermann Havlitschek	3162658730
---------------------	------------

Ingolstadt, 17.07.2014

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r

Uschi B r a u n

158 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3163234325

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 18.07.2014

Sparkasse Ingolstadt

Dieter S e e h o f e r

Vorstandsvorsitzender

Anton H i r s c h b e r g e r

Vorstandsmitglied